



-14- Landgericht Köln, 50922 Köln

Herrn Rechtsanwalt
FECHNER.LEGAL
Friedrichstraße 95
10117 Berlin

03.07.2025

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
14 O 475/24
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau van Ooyen
Durchwahl
0221/477-2777

Ihr Zeichen: 19.1_08845_VS

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Rechtsstreit

gegen

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

van Ooyen

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Luxemburger Straße 101
50939 Köln
Sprechzeiten
Mo. bis Do. 08:30 Uhr bis 14:30
Uhr und Fr. 08:30 Uhr bis 14:00
Uhr
Telefon
0221/477-0
Telefax:
0221/477-3333
www.lg-koeln.nrw.de
Nachbriefkasten: Luxemburger
Straße 101, 50939 Köln
Konten der Zahlstelle des
Amtsgerichts Köln: Deutsche
Bundesbank Filiale Köln IBAN
DE87 3700 0000 0037 0015 12

Verkehrsanbindung: KVB-Linie
18 (Haltestelle Weißhausstraße),
Bus-Linie 142 (Haltestelle
Justizzentrum)

USt-IdNr: DE356919996



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED] vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED] Portugal,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt FECHNER.LEGAL,
Friedrichstraße 95, 10117 Berlin,

gegen

die [REDACTED] Schweiz,

Beklagte,

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Köln
im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO am 03.07.2025
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Koepsel, den Richter Dr.
Kronenberg und den Richter am Landgericht Dr. Barth

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 5.001,00 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.11.2021 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 885,80 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von

fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.03.2025 zu zahlen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an de Kläger Dokumentationskosten in Höhe von 95,00 Euro zu zahlen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gegen das Versäumnisurteil kann innerhalb von einem Monat ab Zugang Einspruch eingelegt werden.

Tatbestand:

Die Klägerin präsentiert ihre Werke auf der Webseite [REDACTED]. Die Klägerin erhielt sämtliche denkbaren Rechte und Ansprüche an und aus diesen Fotografien von dem Fotografen [REDACTED].

Die Beklagte betreibt eine Internetseite, wo sie eine Fotografie der Klägerin ohne Zustimmung der Klägerin öffentlich zugänglich gemacht. Außerdem hat sie die Fotografie dort vervielfältigt. Dies geschah unter der URL: [https://\[REDACTED\]](https://[REDACTED])

[REDACTED].jpg

Die Beklagte gab nach einer Abmahnung gegenüber dem Kläger am 28.07.2021 eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ab und verpflichtete sich dazu, es zukünftig zu unterlassen, die Fotografie ohne Zustimmung dem Kläger öffentlich zugänglich zu machen bzw. öffentlich zugänglich machen zu lassen, insbesondere im Internet zu publizieren. Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung versprach die Beklagte dem Kläger eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 EUR. Außerdem verpflichtete sich die Beklagte, Vervielfältigungsstücke zu vernichten und nicht mehr zu speichern bzw. zu löschen. Die Unterlassungserklärung wurde ordnungsgemäß angenommen.

In der Folge stellte die Klägerin fest, dass die Beklagte die betreffende Fotografie noch immer öffentlich zugänglich machte. Die Fotografie war auch weiter öffentlich abrufbar.

Daraufhin wurde durch die Firma Rights Pilot UG eine entsprechende Beweissicherung vorgenommen und die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 10.06.2021 aufgefordert, die Vertragsstrafe gemäß der Vereinbarung zu zahlen und eine weitere Unterlassungserklärung abzugeben. Darauf reagierte die Beklagte nicht.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagte zu verurteilen an den Kläger einen Betrag in Höhe von

2. Die Beklagte zu verurteilen, die dem Kläger aus der Inanspruchnahme

3. Die Beklagte zu verurteilen dem Kläger die Dokumentationskosten in Höhe von 95,00 Euro zu erstatten.

Der Beklagten ist die Klageschrift und die Prozessleitende Verfügung der Kammer vom 04.02.2025 am 07.03.2025 förmlich zugestellt worden. Die Beklagte hat keine Verteidigungsanzeige bei Gericht eingereicht.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unter Anwendung der Geständnisfiktion von § 331 Abs. 1 ZPO zulässig und begründet.

Das Landgericht Köln ist wegen der entsprechenden Vereinbarung der Parteien im Unterlassungsvertrag international und örtlich zuständig, § 38 Abs. 1 ZPO.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Zahlung der betragsmäßig fest vereinbarten Vertragsstrafe aus § 339 BGB. Die Verwirkung der Vertragsstrafe ist angesichts des Klägervortrags anzunehmen, weil das gegenständliche Lichtbild nicht von der Internetseite entfernt worden ist.

Auf dieser Grundlage schuldet die Beklagte auch weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten aus § 280 Abs. 1 BGB. Die Berechnung der Gebühren auf Grundlage des RVG begegnet keinen Bedenken. Aus demselben Grund kann die Klägerin auch die mit Antrag zu 3) geltend gemachten Dokumentationskosten ersetzt verlangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Das Urteil ist nach § 708 Nr. 2 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 5.886,80 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat** bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch kann nur von einem/r in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin oder einem/r in Deutschland dienstleistenden Rechtsanwalt/in im Einvernehmen mit einem/r in Deutschland niedergelassenen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin eingelegt werden.“

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils, sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wichtige Gründe für die

Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dr. Koepsel

Dr. Kronenberg

Dr. Barth

Abschrift

14 O 475/24



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

der Sumfinidade Unipessoal LDA, vertreten durch den Geschäftsführer Nico
Trinkhaus, Avenida do Infante nº50, 9004-521 Funchal, Portugal,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt FECHNER.LEGAL,
Friedrichstraße 95, 10117 Berlin,

gegen

die Evenlox AG, vertr. d. d. Vorstand, Mühlhofstrasse 21, 8266 Steckborn, Schweiz,

Beklagte,

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Köln
im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO am 03.07.2025
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Koepsel, den Richter Dr.
Kronenberg und den Richter am Landgericht Dr. Barth

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 5.001,00 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.11.2021 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 885,80 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von

fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.03.2025 zu zahlen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an de Kläger Dokumentationskosten in Höhe von 95,00 Euro zu zahlen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gegen das Versäumnisurteil kann innerhalb von einem Monat ab Zugang Einspruch eingelegt werden.

Tatbestand:

Die Klägerin präsentiert ihre Werke auf der Webseite <https://sumfinity.com/>. Die Klägerin erhielt sämtliche denkbaren Rechte und Ansprüche an und aus diesen Fotografien von dem Fotografen Nico Trinkhaus.

Die Beklagte betreibt eine Internetseite, wo sie eine Fotografie der Klägerin ohne Zustimmung der Klägerin öffentlich zugänglich gemacht. Außerdem hat sie die Fotografie dort vervielfältigt. Dies geschah unter der URL: https://evenlox.ch/fr-CH/localstorage/index/GhmDRJwdOVZ50S86QfAs6DF4InM_L7IN/BFM_Geneva_Switzerland.jpg

Die Beklagte gab nach einer Abmahnung gegenüber dem Kläger am 28.07.2021 eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ab und verpflichtete sich dazu, es zukünftig zu unterlassen, die Fotografie ohne Zustimmung dem Kläger öffentlich zugänglich zu machen bzw. öffentlich zugänglich machen zu lassen, insbesondere im Internet zu publizieren. Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung versprach die Beklagte dem Kläger eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 EUR. Außerdem verpflichtete sich die Beklagte, Vervielfältigungsstücke zu vernichten und nicht mehr zu speichern bzw. zu löschen. Die Unterlassungserklärung wurde ordnungsgemäß angenommen.

In der Folge stellte die Klägerin fest, dass die Beklagte die betreffende Fotografie noch immer öffentlich zugänglich machte. Die Fotografie war auch weiter öffentlich abrufbar.

Daraufhin wurde durch die Firma Rights Pilot UG eine entsprechende Beweissicherung vorgenommen und die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 10.06.2021 aufgefordert, die Vertragsstrafe gemäß der Vereinbarung zu zahlen und eine weitere Unterlassungserklärung abzugeben. Darauf reagierte die Beklagte nicht.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagte zu verurteilen an den Kläger einen Betrag in Höhe von

2. Die Beklagte zu verurteilen, die dem Kläger aus der Inanspruchnahme Rechtshängigkeit zu zahlen.

3. Die Beklagte zu verurteilen dem Kläger die Dokumentationskosten in Höhe von 95,00 Euro zu erstatten.

Der Beklagten ist die Klageschrift und die Prozessleitende Verfügung der Kammer vom 04.02.2025 am 07.03.2025 förmlich zugestellt worden. Die Beklagte hat keine Verteidigungsanzeige bei Gericht eingereicht.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unter Anwendung der Geständnisfiktion von § 331 Abs. 1 ZPO zulässig und begründet.

Das Landgericht Köln ist wegen der entsprechenden Vereinbarung der Parteien im Unterlassungsvertrag international und örtlich zuständig, § 38 Abs. 1 ZPO.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Zahlung der betragsmäßig fest vereinbarten Vertragsstrafe aus § 339 BGB. Die Verwirkung der Vertragsstrafe ist angesichts des Klägervortrags anzunehmen, weil das gegenständliche Lichtbild nicht von der Internetseite entfernt worden ist.

Auf dieser Grundlage schuldet die Beklagte auch weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten aus § 280 Abs. 1 BGB. Die Berechnung der Gebühren auf Grundlage des RVG begegnet keinen Bedenken. Aus demselben Grund kann die Klägerin auch die mit Antrag zu 3) geltend gemachten Dokumentationskosten ersetzt verlangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Das Urteil ist nach § 708 Nr. 2 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 5.886,80 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat** bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch kann nur von einem/r in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin oder einem/r in Deutschland dienstleistenden Rechtsanwalt/in im Einvernehmen mit einem/r in Deutschland niedergelassenen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin eingelegt werden.“

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils, sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die

Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dr. Koepsel

Dr. Kronenberg

Dr. Barth